Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 7648.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde.

Auf Ihren Bericht vom 6. d. M. ertheile Ich dem beiliegenden, in Folge der Beschlüsse des 17. Provinziallandtages der Kurmark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz aufgestellten,

Nachtrage zu dem Revidirten Reglement für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde

hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. April 1870.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 28. April 1870.

Nachtrag

zu dem

Revidirten Reglement für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844. (Gesetz-Samml. für 1844. S. 334.), und zu den durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1862. (Gesetz-Samml. für 1862. S. 41.) genehmigten Abänderungen desselben.

---

1. In die Stelle des §. 39. (in der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1862. genehmigten Fassung) tritt folgende Bestimmung:

Die Beiträge, welche von den versicherten Gebäuden erhoben werden, richten sich nach der Beschaffenheit und Benutzung und dem daraus hervorgehenden Grade der Feuergefährlichkeit der Gebäude.

Es werden danach vier Klassen gebildet.

Es gehören:

I. zur ersten Klasse:

a) ganz massive Gebäude mit feuerfester Bedachung;

b) dergleichen Gebäude mit gleicher Bedachung, deren Giebelseiten zwar nicht durch eigene massive Giebel, wohl aber durch die Giebel oder Frontwände der daran stoßenden ganz massiven Gebäude vollständig gedeckt werden;

c) feuerfest gedeckte Fachwerksgebäude mit massiven oder auf einen halben Stein verblendeten Brandgiebeln, vorausgesetzt, daß in den ad a. bis c. gedachten Gebäudearten keine Triebwerke sich befinden, welche zur Bearbeitung von Getreide oder leicht feuerfangenden Gegenständen dienen;

d) Dampfschornsteine;

II. zur zweiten Klasse:

a) Gebäude der vorstehend sub I. a. bis c. beschriebenen Bauart, wenn

aa) sich darin Oelraffinerien oder Triebwerke befinden, welche zur Bearbeitung von Getreide oder leicht feuerfangenden Gegenständen dienen, oder

bb) wenn dieselben mit hölzernen Ueberbauen versehen sind, oder

cc) wenn an den Außenwänden sich hölzerne Gallerien oder hölzerne Freitreppen befinden, oder

dd) wenn

dd) wenn die äußeren Wände oder Giebel theilweise oder durchweg mit Brettern beschlagen oder mit Holzstücken ausgelegt — gebohlt — oder offen sind;

b) Fachwerksgebäude mit feuerfester Bedachung ohne Triebwerke vorerwähnter Art, deren Umfassungswände und Giebel nur ausgemauert oder vollständig gestaakt und gelehmt sind;

c) dergleichen Gebäude ohne eigene Giebelwände, insofern die Giebelseiten derselben durch die Giebel oder Frontwände der daran stoßenden ganz massiven Gebäude vollständig gedeckt werden;

d) Treibhäuser mit massiver Hinterwand und ganz massiven Giebeln und Glasbedachung;

III. zur dritten Klasse:

a) Fachwerksgebäude mit feuerfester Bedachung, deren Umfassungswände und Giebel nur ausgemauert oder gestaakt und gelehmt sind, wenn

aa) sich darin Oelraffinerien oder Triebwerke befinden, welche zur Bearbeitung von Getreide oder leicht feuerfangenden Gegenständen dienen, oder

bb) wenn dieselben mit hölzernen Ueberbauen versehen sind, oder

cc) wenn an den Außenwänden sich hölzerne Gallerien oder hölzerne Freitreppen befinden;

b) dergleichen Gebäude, deren äußere Wände oder Giebel theilweise oder durchweg mit Brettern beschlagen oder mit Holzstücken ausgelegt — gebohlt — sind, oder offen stehen, selbst wenn die offenen oder mit Holzwerk verkleideten oder ausgesetzten Wände oder Giebel durch ein anderes Fachwerksgebäude gedeckt werden;

c) alle mit hölzernen Schornsteinen oder mit sogenannten Schwibbögen versehenen Gebäude;

d) Gebäude, in denen Spinnerei in Schaaf- oder Baumwolle durch Wasser- oder Dampfkraft betrieben wird;

e) Gebäude, welche zur Cichorienfabrikation bestimmt sind;

f) Treibhäuser mit Wänden und Giebeln von Fachwerk und Glasbedachung;

IV. zur vierten Klasse:

a) alle mit Rohr, Stroh oder Holz gedeckte Gebäude;

b) Windmühlen;

c) Kalk- und Ziegelöfen älterer Konstruktion;

d) Theater;

e) Gebäude, welche zur Zuckersiederei bestimmt sind;

f) Gebäude, in denen Dampfkessel aufgestellt sind, welche entweder als bewegende Kraft der Dampfmaschinen dienen, oder in welchen bei einem Inhalt von 80 Kubikfuß und darüber die Dämpfe zu

irgend einem Zwecke, z. B. zum Sieden der Kartoffeln in Brennereien rc., gespannt werden;

g) Gebäude mit hölzernen oder unausgefachten Umfassungswänden oder Giebeln, worin Mühlenwerke befindlich, die mit Dampf- oder Wasserkraft betrieben werden, wenn dergleichen Gebäude auch eine feuerfeste Bedachung haben;

h) Gebäude der ebenerwähnten Art, in welchen Spinnerei in Schaaf- oder Baumwolle durch Wasser- oder Dampfkraft betrieben wird.

2. In die Stelle des §. 40. tritt folgende Vorschrift:

Zu den in Klasse I. zu locirenden ganz massiven Gebäuden sind nur solche zu rechnen, deren Frontwände bis zum Dache von Feld-, Bruch-, gebrannten Mauersteinen oder auch von Kalkpisé aufgeführt und deren Giebelwände bis zur Dachspitze von gebrannten Steinen oder Feldsteinen gemauert sind.

Sonst massive Gebäude, deren Giebel aus Lehm- oder Luftsteinen bestehen oder nur mit Lehm gemauert sind, gehören daher nicht in die erste, sondern in die entsprechende ungünstigere Klasse.

3. Die Schlußbestimmung im zweiten Absatze des §. 79., welche dahin lautet:

„Die durch Veränderung der Bauart der Gebäude oder sonst im Laufe des Jahres eintretende Klassenverbesserung ist auf die Zahlung der Beiträge für das laufende Jahr ohne Einfluß."

wird aufgehoben.

(Nr. 7649.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Missions-Handelsaktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Barmen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. April 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. April 1870. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Missions-Handels-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Barmen, sowie deren Statut vom $\frac{\text{7. Januar}}{\text{5. Februar}}$ 1870. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).